

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 86/08 S

L 9 AS 68/06 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 11 AS 2/05 (SG Köln)

..... ,

Kläger, Antragsteller
und Beschwerdeführer,

g e g e n

ARGE Rhein-Sieg Grundsicherung für Arbeitssuchende im
Rhein-Sieg-Kreis,
Am Markt 3, 53754 Sankt Augustin,

Beklagte, Antragsgegnerin und
Beschwerdegegnerin.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 6. November 2008 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. U d s c h i n g sowie den Richter Dr. S p e l l b r i n k
und die Richterin K r a u ß
beschlossen:

Die Beschwerde des Antragstellers und Beschwerdeführers gegen den Beschluss des Landes-
sozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 9. Oktober 2008 - L 9 AS 68/06 - wird als unzulässig
verworfen.

Der Antrag des Antragstellers, ihm für das Beschwerdeverfahren gegen den vorbezeichneten
Beschluss Prozesskostenhilfe unter Beiordnung eines Rechtsanwalts zu bewilligen, wird ab-
gelehnt.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten
zu erstatten.



G r ü n d e :

- 1 Mit Beschluss vom 9. Oktober 2008 hat das Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen (LSG) den Befangenheitsantrag des Klägers gegen die drei Berufsrichter des 9. Senats dieses Gerichts zurückgewiesen.
- 2 Der Antragsteller und Beschwerdeführer hat mit einem von ihm verfassten und unterzeichneten Schreiben vom 23. Oktober 2008 gegen den ihm am 22. Oktober 2008 zugestellten Beschluss des LSG ausdrücklich Nichtzulassungsbeschwerde beim Bundessozialgericht (BSG) eingelegt und gleichzeitig beantragt, ihm Prozesskostenhilfe (PKH) unter Beiordnung eines Rechtsanwalts zu bewilligen.
- 3 Die Beschwerde ist unzulässig. Sie ist zum einen nicht statthaft. Gegen die Entscheidung des LSG ist nach § 177 Sozialgerichtsgesetz (SGG) kein Rechtsmittel gegeben. Ein Ausnahmefall iS von § 160a Abs 1 SGG oder § 17a Abs 4 Satz 4 Gerichtsverfassungsgesetz liegt hier nicht vor. Zum anderen können Rechtsmittel zum Bundessozialgericht wirksam nur durch einen zugelassenen Prozessbevollmächtigten eingelegt werden (§ 73 Abs 4 SGG).
- 4 Das unzulässige Rechtsmittel ist entsprechend § 169 SGG ohne Beteiligung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen.
- 5 Dem Antrag auf Bewilligung von PKH kann nicht entsprochen werden, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung aus den vorgenannten Gründen keine Aussicht auf Erfolg bietet (§ 73a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 114 der Zivilprozessordnung).
- 6 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

